

AMTSBOTE

der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen • Kostenloses Exemplar

Nr. 11 • 14. Jahrgang • Donnerstag, 07. 08. 2008

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

INHALT

- **Öffentliche Bekanntmachung nach § 124e Abs. 1 Satz 1 LWaG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG analog (Kühlwasserentnahme aus Spandowerhagener Wiek, Kühlwassereinleitung in Greifswalder Bodden, Ableitung von Niederschlags- und Prozesswasser)**
Seite 2

- **Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG analog, § 73 Abs. 7 und Abs. 6 Satz 4 VwVfG (bauzeitliche Grundwasserabsenkung)**
Seite 3

- **Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG analog, § 73 Abs. 7 und 6 Satz 4 VwVfG (Naturschutzgenehmigung)**
Seite 4

- **Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG analog, § 73 Abs. 7 und 6 VwVfG (Artenschutz)**
Seite 5

- **Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG analog, § 73 Abs. 7 und 6 Satz 4 VwVfG (permanente Grundwasserabsenkung)**
Seite 6

- **Öffentliche Bekanntmachung der Übersicht über die offen liegenden Unterlagen und die Auslegungsstellen**
Seite 7 - 10

- 1 -

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 124e Abs. 1 Satz 1 LWaG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG analog

Bei der zuständigen Zulassungsbehörde, dem StAUN Stralsund, stellte mit Schreiben vom 10. September 2007 die DONG Energy Kraftwerke Greifswald GmbH & Co. KG mit Sitz in 17509 Rubenow, Latzower Straße 1 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), in der zurzeit gültigen Fassung für folgende mit dem Betrieb eines Steinkohlekraftwerks verbundene Gewässerbenutzungen:

1. **Zum Zwecke der Nutzung als Kühlwasser wurde die Entnahme von Wasser aus der Spandowerhagener Wiek mit einer Menge von 246.000 m³ pro Stunde an der Entnahmestelle beantragt.**
2. **Es wurde die Einleitung von Kühlwasser in den Greifswalder Bodden in einer Menge von 246.000 m³ pro Stunde an der Einleitstelle in das Hafenbecken beantragt.**
3. **Es wurde die Ableitung von Niederschlagswasser und Prozesswasser in einer Menge von 1.293.530 m³ pro Jahr an der Einleitstelle in das Hafenbecken beantragt.**

Für den o. g. Antrag ist das StAUN Stralsund die Zulassungsbehörde nach § 124a Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669/GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2) in der zurzeit gültigen Fassung und entscheidet im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde (Staatliches Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde (StAUN Ueckermünde)).

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 3b UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), in der zurzeit gültigen Fassung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben und der Inhalt der Antragsunterlagen wurde ortsüblich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 22. November 2007 bis 21. Dezember 2007 im StAUN Stralsund und im StAUN Ueckermünde, in den unten aufgeführten Ämtern mit Ausnahme der Ämter Anklam-Land und Recknitz-Trebeltal öffentlich aus. Einwendungen konnten bis zum 4. Januar 2008 erhoben werden.

Aufgrund behördlicher Nachforderungen wurden die bereits ausgelegten Antragsunterlagen durch den Vorhabenträger teilweise geändert. Die geänderten Antragsunterlagen werden aus diesem Grunde gemäß § 124e Abs. 1 Satz 1 LWaG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG analog erneut ausgelegt. Die erneute Auslegung des Antrags und der geänderten Antragsunterlagen wird hiermit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht. Bezüglich des Inhaltes der Antragsunterlagen wird auf die o. g. Bekanntmachungen des Vorhabens verwiesen.

Die ausliegenden Unterlagen sind nachstehend aufgeführt (Unterlagenübersicht).

Der Antrag und die geänderten Antragsunterlagen sind gemäß § 124e Abs. 1 Satz 2 LWaG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG analog in der Zeit vom 1. August 2008 bis einschließlich 18. September 2008 zur Einsichtnahme an nachstehend aufgeführten Stellen (**Auslegungsstellen**) ausgelegt.

Jedermann hat gemäß § 124e Abs. 1 Satz 3 LWaG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG analog die Gelegenheit, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (also in der Zeit vom 1. August bis einschließlich 06. Oktober 2008) Stellung zu nehmen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (also bis einschließlich 06. Oktober 2008) Einwendungen erheben. Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in den u. g. Behörden erhoben werden. Die Auslegungs- und Stellungnahme- und Einwendungsfristen werden insoweit gegenüber den im Amtsboten des Amtes Bergen auf Rügen vom 28.07.2008 bekannt gemachten Fristen verlängert. Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der mit Bekanntmachung vom 21. April 2008 im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 457 und vom 14. April 2008 im Internet auf der Webseite des StAUN Stralsund, in der Gesamtausgabe der Ostseezeitung und im Nordkurier/Anzeigenkurier verlegte Erörterungstermin wird hiermit neu bekannt gemacht.

Hinweis: Die im Rahmen der bereits erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben bleiben gültig.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, zusammen mit den im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen

am 28. Oktober 2008 ab 10.00 Uhr, und, falls erforderlich, an den folgenden Werktagen jeweils ab 10.00 Uhr erörtert.

Der Sitzungsort wird gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG zum frühestmöglichen Zeitpunkt in gleicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

Neben den Einwendern sind auch die Betroffenen zur Teilnahme und Erörterung berechtigt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

nach § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG analog, § 73 Abs. 7 und Abs. 6 Satz 4 VwVfG

Beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde (StAUN Ueckermünde) stellte mit Schreiben vom 10. September 2007 die DONG Energy Kraftwerke Greifswald GmbH & Co. KG mit Sitz in 17509 Rubenow, Latzower Straße 1 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669/GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2) in der zurzeit gültigen Fassung für die zur Errichtung der verschiedenen Steinkohlekraftwerksbauten notwendige **bauzeitliche Grundwasserabsenkung**.

Für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis ist das StAUN Ueckermünde örtlich und sachlich zuständige Behörde. Da das Vorhaben jedoch nach § 3b in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der zurzeit gültigen Fassung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nimmt das StAUN Stralsund als federführende Behörde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 438) in der zurzeit gültigen Fassung die Aufgaben nach den §§ 3a, 5 – 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9, 9a und 11 UVPG wahr.

Das Vorhaben und der Inhalt der Antragsunterlagen wurde ortsüblich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 22. November 2007 bis 21. Dezember 2007 im StAUN Stralsund und im StAUN Ueckermünde, in den unten aufgeführten Ämtern mit Ausnahme der Ämter Anklam-Land und Recknitz-Trebeltal öffentlich aus. Einwendungen konnten bis zum 4. Januar 2008 erhoben werden.

Aufgrund behördlicher Nachforderungen wurden die bereits ausgelegten Antragsunterlagen durch den Vorhabensträger teilweise geändert. Die geänderten Antragsunterlagen werden aus diesem Grunde gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung erneut ausgelegt.

Die erneute Auslegung des Antrags und der geänderten Antragsunterlagen wird hiermit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

Die ausliegenden Unterlagen sind nachstehend aufgeführt (Unterlagenübersicht).

Der Antrag und die geänderten Antragsunterlagen sind gemäß § 124e Abs. 1 Satz 2 LWaG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG analog in der Zeit vom 1. August 2008 bis einschließlich 18. September 2008 zur Einsichtnahme an nachstehend aufgeführten Stellen (**Auslegungsstellen**) ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (also in der Zeit vom 1. August bis einschließlich 06. Oktober 2008) Einwendungen erheben. Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in den u. g. Behörden erhoben werden. Die Auslegungs- und Einwendungsfristen werden insoweit gegenüber den im Amtsboten des Amtes Bergen auf Rügen vom 28.07.2008 bekannt gemachten Fristen verlängert.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der mit Bekanntmachung vom 21. April 2008 im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 457 und vom 14. April 2008 im Internet auf der Webseite des StAUN Stralsund, in der Gesamtausgabe der Ostseezeitung und im Nordkurier/Anzeigenkurier verlegte Erörterungstermin wird hiermit neu bekannt gemacht.

Hinweis:

Die im Rahmen der bereits erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben bleiben gültig.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, zusammen mit den im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen

am 13. November 2008 ab 10.00 Uhr
und, falls erforderlich, an den folgenden Werktagen,
jeweils ab 10.00 Uhr erörtert.

Der Sitzungsort wird gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG zum frühestmöglichen Zeitpunkt in gleicher Weise öffentlich bekannt gemacht .

Neben den Einwendern sind auch die Betroffenen zur Teilnahme und Erörterung berechtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

- 3 -

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG analog, § 73 Abs. 7 und 6 Satz 4 VwVfG

Beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde (StAUN Ueckermünde) stellte mit Schreiben vom 30. Oktober 2007 die DONG Energy Kraftwerke Greifswald GmbH & Co. KG mit Sitz in 17509 Rubenow, Lätzower Straße 1, einen Antrag auf Erteilung **einer Naturschutzgenehmigung** gemäß § 65b des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1) in der zurzeit gültigen Fassung für die nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der zurzeit gültigen Fassung erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen.

Für die Erteilung der beantragten Naturschutzgenehmigung ist das StAUN Ueckermünde gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 65b LNatG die zuständige Behörde. Da das Vorhaben jedoch nach § 3b in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), in der zurzeit gültigen Fassung der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nimmt das StAUN Stralsund als federführende Behörde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 438) in der zurzeit gültigen Fassung die Aufgaben nach den §§ 3a, 5 bis 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9, 9a und 11 UVPG wahr.

Aufgrund der UVP-pflichtigkeit des Vorhabens ist gemäß § 65c Abs. 4 LNatG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Vorhaben und der Inhalt der Antragsunterlagen wurde ortsüblich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 22. November 2007 bis 21. Dezember 2007 im StAUN Stralsund und im StAUN Ueckermünde, in den unten aufgeführten Ämtern mit Ausnahme der Ämter Anklam-Land und Recknitz-Trebeltal öffentlich aus. Einwendungen konnten bis zum 4. Januar 2008 erhoben werden.

Aufgrund behördlicher Nachforderungen wurden die bereits ausgelegten Antragsunterlagen durch den Vorhabenträger teilweise geändert. Die geänderten Antragsunterlagen werden aus diesem Grunde gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG erneut ausgelegt.

Die erneute Auslegung des Antrags und der geänderten Antragsunterlagen wird hiermit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

Die ausliegenden Unterlagen sind nachstehend aufgeführt (Unterlagenübersicht).

Der Antrag und die geänderten Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 1. August bis einschließlich 18. September 2008 zur Einsichtnahme an nachfolgenden Stellen (**Auslegungsstellen**) ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (also in der Zeit vom 01. August bis einschließlich 06. Oktober 2008) Einwendungen erheben. Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in den u. g. Behörden erhoben werden. Die Auslegungs- und Einwendungsfristen werden insoweit gegenüber den im Amtsboten des Amtes Bergen auf Rügen vom 28.07.2008 bekannt gemachten Fristen verlängert.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der mit Bekanntmachung vom 21. April 2008 im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 457 und vom 14. April 2008 im Internet auf der Webseite des StAUN Stralsund, in der Gesamtausgabe der Ostseezeitung und im Nordkurier/Anzeigenkurier verlegte Erörterungstermin wird hiermit neu bekannt gemacht.

Hinweis :Die im Rahmen der bereits erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben bleiben gültig.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, zusammen mit den im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen

am 4. November 2008 ab 10.00 Uhr
und, falls erforderlich, an den folgenden Werktagen,
jeweils ab 10.00 Uhr erörtert.

Der Sitzungsort wird gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG zum frühestmöglichen Zeitpunkt in gleicher Weise öffentlich bekannt gemacht.
Neben den Einwendern sind auch die Betroffenen zur Teilnahme und Erörterung berechtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

- 4 -

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG analog, § 73 Abs. 7 und 6 VwVfG

Beim Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) stellte die DONG Energy Kraftwerke Greifswald GmbH & Co. KG mit Sitz in 17509 Rubenow, Latzower Straße 1 einen Antrag auf Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686), für die nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der zurzeit gültigen Fassung erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen (**Artenschutz**).

Für die Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ist aufgrund von § 54 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz – LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVObI. M-V 2003 S. 1) in der zurzeit gültigen Fassung das LUNG als obere Naturschutzbehörde zuständig. **Da das Vorhaben jedoch nach § 3b in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), in der zurzeit gültigen Fassung der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nimmt das StAUN Stralsund als federführende Behörde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23. Juli 1992 (GVObI. M-V S. 438) in der zurzeit gültigen Fassung die Aufgaben nach den §§ 3a, 5-8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9, 9a und 11 UVPG wahr.**

Aufgrund der UVP-pflichtigkeit des Vorhabens ist gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG erfolgt hiermit die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen.

Die ausliegenden Unterlagen sind nachstehend aufgeführt (Unterlagenübersicht).

Der Antrag und die Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 1. August bis einschließlich 18. September 2008 zur Einsichtnahme an nachfolgenden Stellen (**Auslegungsstellen**) ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (also in der Zeit vom 1. August bis einschließlich 06. Oktober 2008) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in den u. g. Behörden erhoben werden. Die Auslegungs- und Einwendungsfristen werden insoweit gegenüber den im Amtsboten des Amtes Bergen auf Rügen vom 28.07.2008 bekannt gemachten Fristen verlängert.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben werden, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 11. November 2008 ab 10.00 Uhr
und, falls erforderlich, an den folgenden Werktagen,
jeweils ab 10.00 Uhr erörtert.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG bekannt gemacht.

Der Sitzungsort wird gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG zum frühestmöglichen

Zeitpunkt in gleicher Weise öffentlich bekannt gemacht .

Neben den Einwendern sind auch die Betroffenen zur Teilnahme und Erörterung berechtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

- 5 -

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG analog, § 73 Abs. 7 und 6 Satz 4 VwVfG

Beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde (StAUN Ueckermünde) stellte mit Schreiben vom 9. Juli 2008 die DONG Energy Kraftwerke Greifswald GmbH & Co. KG mit Sitz in 17509 Rubenow, Latzower Straße 1, einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669/GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2) in der zurzeit gültigen Fassung zur **permanenten Grundwasserabsenkung** im Bereich der Maschinenhäuser und der Kreideaufbereitung des am Industriestandort Lubmin geplanten Steinkohlekraftwerks.

Für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis ist das StAUN Ueckermünde örtlich und sachlich zuständige Behörde. Da das Vorhaben jedoch nach § 3b in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der zurzeit gültigen Fassung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nimmt das StAUN Stralsund als federführende Behörde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 438) in der zurzeit gültigen Fassung die Aufgaben nach den §§ 3a, 5 – 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9, 9a und 11 UVPG wahr.

Die Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen wird hiermit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Die ausliegenden Unterlagen sind nachstehend aufgeführt (Unterlagenübersicht).

Der Antrag und die geänderten Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 1. August bis einschließlich 18. September 2008 zur Einsichtnahme an nachfolgenden Stellen (**Auslegungsstellen**) ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (also in der Zeit vom 1. August bis einschließlich 06. Oktober 2008) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in den u. g. Behörden erhoben werden. Die Auslegungs- und Einwendungsfristen werden insoweit gegenüber den im Amtsboten des Amtes Bergen auf Rügen vom 28.07.2008 bekannt gemachten Fristen verlängert.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 13. November 2008 ab 10.00 Uhr
und, falls erforderlich, an den folgenden Werktagen,
jeweils ab 10.00 Uhr erörtert.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG hiermit bekannt gemacht. Der Sitzungsort wird gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG zum frühestmöglichen Zeitpunkt in gleicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

Neben den Einwendern sind auch die Betroffenen zur Teilnahme und Erörterung berechtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

- 6 -

Öffentliche Bekanntmachung der Übersicht über die offen liegenden Unterlagen und die Auslegungsstellen

Unterlagen

Gegenüber den bereits offengelegten Unterlagen sind die Änderungen markiert. Bei den kursiven Markierungen handelt es sich um Modifikationen innerhalb der ursprünglichen Textpassagen und Darstellungen; bei den fetten Markierungen handelt es sich um neue bzw. ergänzende Textpassagen und Darstellungen.

Kapitel 1 – Inhaltsverzeichnis

- Inhaltsverzeichnis

Kapitel 2 – Antrag

- Antrag auf Erlass eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes in Lubmin einschließlich einer 1. Teilgenehmigung
- Antragsschreiben bezüglich Nachreichung noch ausstehender Unterlagen zum Antrag vom 1. Juni 2007
- Antragsschreiben bezüglich Nachreichung weiterer Unterlagen zum Antrag vom 1. Juni 2007
- **Antrag auf permanente Grundwasserabsenkung**
- *Entnahme von Wasser aus der Spandowerhagener Wiek zu Kühlzwecken und Nutzung als Prozesswasser (REA)*
- Einleitung von Kühlwasser über das Hafenbecken in den Greifswalder Bodden
- *Ableitung von Niederschlagswasser und Prozesswasser in das Hafenbecken*
- *Bauzeitliche Grundwasserabsenkung*
- **Nutzung von Grundwasser (EWN, dauerhafte Grundwasserabsenkung DONG) als Prozesswasser (Blockbetrieb)**
- Formblatt 1.1
- Formblatt 1.2
- *Kurzdarstellung des Projektes*
- *Vorbemerkung zu den „worst case“-Betrachtungen*

Kapitel 3 – Angaben zum Anlagenstandort

- Text – Kapitel 3
- Topographische Karte 1:25.000
- Luftbild
- Grundstücksnachweis: *Grenzniederschrift incl. Katasterplan*, Grundbuch von Rubenow - Blatt 2, Grundbuch von Lubmin – Blatt 1046, Grundbuch von Lubmin – Blatt 1171
- *Lageplan*
- *Ansichtsplan*
- *3D-Lageplan*

Kapitel 4 – Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb

- *Text - Kapitel 4*
- *Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung des Standes der Technik entsprechend §3 (6) BImSchG*
- *Pläne/Fließbilder*

Kapitel 5 – Stoffe und Stoffmengen

- *Text – Kapitel 5*
- *Formular 2.2 – 2.4*
- *Stoffbewertung*
- *Sicherheitsdatenblätter*

Kapitel 6 – Emissionen, Luftschadstoffe und Schall

- *Text – Kapitel 6*
- *Formular 2.5 – 2.9*
- Ermittlung der Schornsteinhöhe incl. Lageplan
- *Immissionsprognose Luftschadstoffe (+ Quellenplan)*

- Immissionsprognose Radioaktivität
- *Messbericht zu den orientierenden Messungen im Umfeld des Industriestandortes Lubmin 2006/07*
- Amtliches Gutachten –Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungszeitreihe nach TA Luft 2002
- *Schallimmissionsprognose (+ Quellenplan)*

Kapitel 7 – Anlagensicherheit – Angaben zur Störfallverordnung

- *Textteil – Kapitel 7*
- *Formular 2.10 – 2.10b*
- *Angaben zu Betriebsbereichen und zu den Störfallanlagen nach Maßgabe aus §4 Abs. 2 der 9. BImSchV*
- **Gutachten zu möglichen Auswirkungen von Havarien auf das ZLN**

Kapitel 8 – Abfallverwertung und -beseitigung

- *Textteil Kapitel 8*
- *Formular 2.11*

Kapitel 9 – Brandschutz

- *Text – Kapitel 9*
- *Formular 2.13 – 2.14*
- *Gutachterliche Stellungnahme zum Brandschutz*

Kapitel 10 – Aussagen zum Arbeitnehmerschutz

- *Text – Kapitel 10*
- *Formular 2.15, 2.17*
- *Sicherheitstechnische Stellungnahme*

Kapitel 11 – Wasser- und Abwasserwirtschaft

- *Text - Kapitel 11*
- *Formular 2.18, 2.20, 2.21*
- *Prognose der Ausbreitung von Abwärme aus Kraftwerken im Greifswalder Bodden*
- **Übersichtsdarstellung zur Gewässerbenutzung**
- *Gutachterliche Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*
- *Geotechnischer Bericht*

- 7 -

- **Machbarkeitsstudie – Errichtung einer Grundwasserabsenkungsanlage**

- *Grobermittlung Gesamtregenwasserabfluss*
- *Baugrundgutachten*
- *Wasserbilanz*
- *Kurzbeschreibung Ver- und Entsorgungsleitungen*

Kapitel 12 – Energieeffizienz

- *Text Kapitel 12*

Kapitel 13 – Angaben zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- *Text - Kapitel 13*

Kapitel 14 – Umweltverträglichkeitsuntersuchung

- *Erläuterungsbericht – Textfassung*
- *Erläuterungsbericht – Planunterlagen*
- *Erläuterungsbericht – Anlagen*
 - **Anhang I – Anlage 1 Biotoptypen**
 - *Anhang I – Anlage 2 Vogelarten*
 - **Anhang I – Anlage 3 Makrozoobenthos**
 - **Anhang I – Anlage 4 Prüfung der Anforderungen gemäß WRRL**
 - *Anhang II – Anlage 1*
Kurzdarstellung der Anlage und des Anlagenbetriebes für die „Errichtung und Betrieb des Steinkohlekraftwerkes Greifswald“
 - *Anhang II – Anlage 2*
Visualisierung des geplanten Steinkohlekraftwerkes am Standort Lubmin für die „Errichtung und Betrieb des Steinkohlekraftwerk Greifswald“
 - *Anhang 1 Geographische Lage der ausgewählten Beobachtungspunkte*
 - *Anhang 2 – Anlage 1 Fotodokumentation*
 - *Anhang 2 – Anlage 2 Möglichkeiten der Farbgestaltung*
 - *Anhang 3 Visualisierungen mit ursprünglichem Schornsteindesign (IST/Plan)*
 - **Anhang 4 Visualisierungen mit optimiertem Schornsteindesign (IST/Plan)**
 - **Anhang II – Anlage 3**
Nachtvisualisierung des geplanten Steinkohlekraftwerkes am Standort Lubmin
 - **Anhang 1 Nachtvisualisierung der geplanten Anlage (IST/Plan)**
 - **Anhang 2 Literaturrecherche**
 - *Anhang II – Anlage 4*
Stellungnahme zur Eignung vorhandener Unterlagen für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung des geplanten Vorhabens „Steinkohlekraftwerk Lubmin“ hinsichtlich des SPA Greifswalder Bodden
 - *Anhang II – Anlage 5*
Ergebnisse der selektiven Brutvogelrevier-Kartierung in ausgewählten Bereichen des SPA Greifswalder Bodden und SPA 34
 - *Anhang II – Anlage 6*
Bestandsbeschreibung, Beschreibung von marinbiologischen Tätigkeiten im Raum Lubmin, Struck und Spandowerhagener Wiek
 - *Anhang II – Anlage 7*
Mögliche Auswirkungen von Temperaturerhöhungen auf benthische Lebensgemeinschaften im südlichen Greifswalder Bodden (Raum Lubmin, Struck)
 - **Anhang II – Anlage 8**
Einschätzung der Machbarkeit für Aussagen des Einflusses der Boddenerwärmung und der Kühlwasserentnahme auf geschützte Fische und Rundmäuler, Broderstorf

- **Anhang II – Anlage 9**
Konzepterstellung Untersuchung von Jungfischen, Larven und Fischeiern im Bereich Lubmin, Broderstorf
- **Anhang II – Anlage 10**
Mögliche Auswirkungen auf den Heringsbestand des Greifswalder Bodden durch die Rippenqualle (Mnemiopsis leidyi A. Agassiz 1865) sowie durch den Einfluss der Temperatur, Broderstorf
- **Anhang II – Anlage 11**
Darstellung der Daten- und Informationsgrundlage zum Wanderverhalten der Finte, Neunaugen und Störe im Peenestrom, Broderstorf
- **Anhang II – Anlage 12**
Darstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmassnahmen von Ansaugverlusten, Broderstorf
- **Anhang II – Anlage 13**
Konzeptdarstellung Untersuchung der Makrophyten im Greifswalder Bodden (Lubmin) und in vergleichbaren Referenzgebieten, Broderstorf
- **Anhang II – Anlage 14**
Übersicht zur Monitoringempfehlung Broderstorf
- **Anhang II – Anlage 15**
Fischereigutachten Greifswalder Bodden Broderstorf
- **Anhang II – Anlage 16**
Zur Belastung der marinen Umwelt mit Quecksilber und weiteren prioritären Schwermetallen, Emission, Akkumulation und Politikkonzepte zur Verminderung der Belastung, Broderstorf
- **Anhang II – Anlage 17.1** Kartierungsbericht potenzielle Fledermausquartiere auf dem Baufeld des geplanten SKW, Görmin
- **Anhang II – Anlage 17.2** Kartierungsbericht potenzielle Fledermausquartiere im Bereich der geplanten Kabeltrasse, Görmin
- **Anhang II – Anlage 17.3** Gutachterliche Stellungnahme zum Einfluss von Beleuchtung des SKW auf Fledermäuse, Görmin
- **Anhang II – Anlage 18**
Ergänzende gutachterliche Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen vorhabensbedingter Immissionen im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage auf die Anerkennung der Gemeinden als Kur- und Erholungsort
- **Anhang II – Anlage 19**
Sondergutachten zu möglichen Auswirkungen des geplanten Betriebes eines 3.700-MWth-Kraftwerkes am Standort Lubmin auf die Wasserqualität im Greifswalder Bodden

- 8 -

- **Anhang II – Anlage 20**
 - **Einleitung von Kühlwasser des DONG Energy A/S Kraftwerks „Greifswald“, Deutschland, Auswirkungen auf die Qualität des Badewassers in Hinsicht auf Vibrio vulnificus und Legionella pneumophila**
 - **Anhang II – Anlage 21**
Einfluss einer Warmwassereinleitung auf Phytoplankton im Greifswalder Bodden
 - *FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)*
für das EU-Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“
 - *FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)*
für das FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und der Nordspitze Usedom“
 - *FFH-Vorprüfung (FFH-VVP)*
für das FFH-Gebiet DE 1749-302 „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“
 - *FFH-Vorprüfung*
für das SPA-Gebiet DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“
 - *FFH-Vorprüfung*
für das FFH-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“
 - *FFH-Vorprüfung (FFH-VVP)*
für das SPA Gebiet DE 1649-401 „Westliche Pommersche Bucht“
 - *Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung*
 - *Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)*
 - *FFH-Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG*
für das FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und der Nordspitze Usedom“
 - *FFH-Ausnahmeprüfung*
nach § 34 BNatSchG für das SPA-Gebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402)
 - *Unterlage für eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 LNatG M-V*
- Kapitel 15 – Bauunterlagen**
- Text – Kapitel 15
 - 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
Übersichtsplan
 - *Baugrundgutachten*
 - *Übersichtspläne Lagepläne*
- Kapitel 16 – Bauunterlagen zur ersten Bauphase**
- Text – Kapitel 16
 - Geländeregulierung

Auslegungsstellen

<p>Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Stralsund Badenstraße 18 18439 Stralsund Mo., Mi., Do. von 8.00 – 16.30 Uhr Di. von 8.00 – 17.00 Uhr Fr. von 8.00 – 14.00 Uhr</p>	<p>Amt Bergen auf Rügen Markt 5 – 6 18528 Bergen auf Rügen Mo., Mi., Do. von 7.00 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr Di. von 7.00 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr Fr. von 7.00 – 12.00 Uhr</p>
<p>Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde Kastanienallee 13 17373 Ueckermünde Mo. – Do. von 8.00 – 16.30 Uhr Fr. von 8.00 – 14.00 Uhr</p>	<p>Amt Züssow Dorfstraße 6 17495 Züssow Mo., Mi. von 7.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr Di. von 7.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr Do. von 7.00 – 12.00 und 12.30 – 16.30 Uhr Fr. von 7.00 – 12.00 Uhr</p>
<p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Goldenbergerstr. 12 18273 Güstrow Mo. - Do. von 8.00 – 17.00 Uhr Fr. von 8.00 – 13.00 Uhr</p>	<p>Amt Am Peenestrom Burgstraße 6 17438 Wolgast Mo., Mi., Do. von 7.30 – 16.00 Uhr Di. von 7.30 – 18.00 Uhr Fr. von 7.30 – 12.00 Uhr</p>
<p>Amt Lubmin Geschwister-Scholl-Weg 15</p>	<p>Amt Anklam-Land Rebelower Damm 2</p>

<p>17509 Lubmin Mo. von 7.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr Di. von 7.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr Mi. von 7.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr Do. von 7.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr Fr. von 7.00 – 12.00 Uhr</p>	<p>17392 Spantekow Mo., Mi., Do. von 7.00 – 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr Di. von 7.00 – 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr Fr. von 7.00 – 12.00 Uhr</p>
<p>Amt Usedom Nord Möwenstraße 1 17454 Ostseebad Zinnowitz Mo. – Mi. von 7.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr Do. von 7.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr Fr. von 7.00 – 12.00 Uhr</p>	<p>Amt Recknitz-Trebeltal Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees Mo., Mi., Do. von 7.00 – 16.00 Uhr Di. von 7.00 – 18.00 Uhr Fr. von 7.00 – 12.00 Uhr</p>
<p>Amt Mönchgut-Granitz Göhrener Weg 1 18586 Ostseebad Baabe Mo., Mi., Do. von 7.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr Di. von 7.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr Fr. von 7.00 – 12.00 Uhr</p>	

.....
.....

Herausgeber und Druck:
05. August 2008
8.500

Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen
Telefon: 0 38 38 – 81 11 89
Telefax: 0 38 38 – 81 12 22

Redaktionsschluss:
Auflage:

Bezugsmöglichkeiten:

Kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/ 6
oder im Abonnement gegen Versandkosten

Erscheinungsweise:
Zeitung

Nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-